

Sind nun zu diesfalliger Ausgleichung bereits, wie oben erwähnt,

2,429,729 Thlr. 18 Ngr. 4 Pf.

angewiesen, so sollte ult. December ein Ueberschuß von

992,175 Thlr. 5 Ngr. 4½ Pf.

verbleiben; da jedoch

435,591 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. 18 $\frac{3}{6}$

210,331 = — = 3 = 18 $\frac{4}{2}$

Summa 645,922 Thlr. 28 Ngr. 7 Pf.

über den Etat getilgt wurden, so verbleibt oben berechneter Ueberschuß an 346,252 Thlr. 6 Ngr. 7½ Pf.

Da nun in dem Vermögen an

11,871,211 Thlr. 23 Ngr. 8½ Pf.

jene 3,421,904 = 23 = 8½ =

enthalten sind, so würde

8,449,307 Thlr. — Ngr. — Pf.

Vermögen nach deren Abzug übrig bleiben; wenn indeß die Tilgung obiger 435,591 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf. bereits durch Anerkennung des Rechenschaftsberichts 18 $\frac{3}{6}$ genehmigt ist und ein Zurückkommen darauf nicht gewünscht werden kann, weil mit dem Vermögensbestande an 9,095,229 Thlr. 28 Ngr. 7 Pf. laut Rechenschaftsbericht in die Finanzperiode 18 $\frac{4}{2}$ herübergegangen wurde, so schlägt die Deputation im Einverständnis mit dem Königlichem Herrn Commissar vor, lediglich die 210,331 Thlr. — Ngr. 3 Pf. dem Vermögen zu entnehmen, und das Normalvermögen auf

8,884,898 Thlr. 28 Ngr. 4 Pf.

festzustellen; so daß obangegebene Summe sub

a.

an

556,583 Thlr. 7 Ngr. —¼ Pf.

disponibel wird.

Was nun überhaupt die Feststellung eines Normalvermögens betrifft, so ist dieselbe einestheils des Credits des Staates, andertheils des Rechnungswesens halber sehr wünschenswerth, endlich wegen der Bedürfnisse der Staatscasse nothwendig.

In den verschiedenen Staatscassen müssen sich in der Regel 3 Millionen baares Geld oder Cassenbillets befinden, um nach allen Richtungen hin jederzeit die Ansprüche an selbige befriedigen zu können; 3½ Million war der gewöhnliche Stand der in den Cassen befindlichen inländischen Staatspapiere, welcher Betrag der Cassenbilletschuld fast gleichkommt, und die Affervirung des Mehrbetrags rechtfertigt sich durch das Bedürfnis des Staates nach einem ausgedehntern Credit.

In wie weit in dieses Normalvermögen die Eisenbahnen einzurechnen sein werden, und nach welcher Höhe das darauf verwendete Capital zu veranschlagen sein dürfte, läßt sich zur Zeit noch nicht bestimmen; ist zwar so viel gewiß, daß die hier zur Zeit in Frage kommenden 1,933,229 Thlr. 18 Ngr. 4 Pf., als welche bereits definitiv angewiesen sind, so wie die für gleichen Zweck annoch zu verwendenden Summen, dem Vermögen zuwachsen, so dürfte doch erst die spätere Zeit über den Capitalwerth dieser Bahnen entscheiden, in wie weit nämlich dieselben geeignet seien, einen feststehenden zinstragenden Capitalstock zu repräsentiren; so daß in der nächsten Zeit auf eine Unrechnung

dieser Summen auf das Normalvermögen das Absehen kaum gerichtet werden möchte. Wohl aber glaubt die Deputation beantragen zu müssen:

daß die auf die Eisenbahnen verwendeten Summen im Rechenschaftsberichte unter dem Verzeichnisse des Staatsvermögens besonders aufgeführt werden, und auch die davon bezogenen Zinsen in dem Einnahmebudget ein besonderes Capitel unter den Zinsen von werbenden Capitalien erhalten.

Anlangend nun

b.

die in dem Decrete vom 14. September v. J. zur Verfügung gestellte 1 Million Thaler aus der Finanzperiode 18 $\frac{4}{2}$, so hat die Deputation aus den ihr zugegangenen Ueberschlägen auf die gedachte Periode sich nicht allein davon überzeugt, daß es ganz unbedenklich sein werde, über diese Summen jetzt Verfügung zu treffen, sondern ist vielmehr der Meinung, daß es gerechtfertigt sein könnte, hierin noch etwas weiter zu gehen. Da aber die Verwaltungsüberschüsse sich mit voller Zuverlässigkeit immer erst nach erfolgter Ablegung des Rechenschaftsberichts angeben lassen, so sieht sie von einem diesfalligen Antrage ab.

Wohl aber kann sie nicht umhin, hieran die Bemerkung zu knüpfen, daß es wohl zweckmäßig sein möchte, die Vorschläge über Verwendung der vorhandenen außerordentlichen Mittel künftig nicht wie bisher durch besonderes Decret, sondern in Form eines außerordentlichen Budgets mit dem Budget zugleich an die Ständeversammlung zu bringen.

Die zeitherige Art der Aufstellung der Berechnungen über den Ueberschuß der laufenden Verwaltungseinnahme gegen die Ausgabe gründete sich auf die Abschlüsse der Rechenschaftsberichte, und die einmal gewonnenen Ueberschüsse wurden, in so weit sie nicht laut Bewilligung verwendet wurden, dem Vermögen zugeschrieben, woselbst sie gleichsam ein Depositum bildeten; bei jedem Landtage wurden nun die aus frühern Perioden nicht verwendeten Summen durch besonderes Decret den Ständen berechnet, die muthmaassliche Mehreinnahme der laufenden Periode diesen hinzugeschlagen und der Antrag auf Bewilligung abgesondert vom Budget gestellt; öfter geschah es, daß, da die Landtage über die Periode hinaus dauerten, welche noch laufend war, als derselbe begann, noch nachträglich die, die bereits angegebenen Ueberschüsse übersteigenden, wirklich gewonnenen Summen angegeben und darauf Bewilligungen beantragt und beschlossen wurden, so daß eine Uebersicht dieser Berechnungsposten nur unter stetem Zurückgehen auf die erste Finanzperiode zu gewinnen ist; da nun die Verwendungen mit den Bewilligungen nicht gleichen Schritt hielten, diese Ueberschüsse aber weder im Budget, noch im Rechenschaftsberichte eine besondere Position finden konnten, weil sie bereits in den allgemeinen Einnahmen inbegriffen waren, die Ausgaben aber im Rechenschaftsberichte nach Maaßgabe der Verwendung verrechnet wurden, so mußte schließlich sich das Ergebnis herausstellen, wie es vorliegt, daß nämlich die Berechnung auf das Vermögen gestellt werden mußte, welchem die nicht verwendeten Ueberschüsse durch Schuldtilgung oder direct zu Gute gegangen waren. So vorthellhaft auch diese Operation des Finanzministeriums für die Staatscasse in Hinsicht auf den Zinsgewinn gewesen, so kann doch die Deputation im Interesse des Rechnungswesens und der Uebersichtlichkeit für die Ständeversammlung die Form, unter welcher sie geschehen, nicht billigen und beantragt daher:

„daß die hohe Staatsregierung ersucht werde, in einem